

ARBEITSTREFFEN IN SEVRES

Die Sprachintegration erwachsener Einwanderer in Europa

28. – 29. Juni 2004



*Ministère de l'emploi, du travail
et de la cohésion sociale
Direction de la population et des migrations
E-Mail: julia.capel.dunn@sante.gouv.fr*

*Ministère de la culture et de la communication
Délégation générale à la langue française et
aux langues de France
E-Mail: michel.rabaud@culture.gouv.fr*



Während dieses zweitägigen Arbeitstreffens kamen Experten aus sechs Ländern Europas (Deutschland, Österreich, Dänemark, Spanien, Niederlande und Großbritannien) zusammen, um die in ihren Ländern für Einwanderer geltende Gesetzgebung und die Handhabung hinsichtlich deren Sprachausbildung den französischen Gegebenheiten vergleichend gegenüber zu stellen. So haben kürzlich in diesem Bereich in den untersuchten sieben Ländern einige Veränderungen stattgefunden insbesondere im Umgang mit Neu-Zuwanderern.

Die Beiträge der verschiedenen Experten waren ausgesprochen ergiebig und haben zu Diskussionen geführt, die es ermöglichten, die Tragweite der mit der Sprachintegration von Einwanderern zugrunde liegenden Problematik einzuschätzen.

Die folgenden Zeilen bezwecken nicht, sämtliche Beiträge und Diskussionen wiederzugeben, sondern sie wollen die bemerkenswertesten Punkte hervorheben, die sich im Laufe dieser zwei Tage herauskristallisiert haben und die dazu geeignet erscheinen, Denken und Handeln zu leiten.

Eine Reihe von Dokumenten, die die Situationen in den einzelnen Ländern darstellen, ergänzt diesen zusammenfassenden Bericht.

1) Handlungsphilosophie und gesetzliche Bestimmungen

Trotz der Bildung des Schengener Raums fordern alle Länder eindeutig eine nationale Zuständigkeit im Bereich der Immigrationspolitik und das Subsidiaritätsprinzip kommt zur Anwendung. In der Tat gilt es zu beachten, dass sich die Immigration von Land zu Land unterschiedlich darstellt und damit auch die Antworten auf die Fragen, die diese aufwirft, unterschiedlich sind. Außerdem können die in einem Land getroffenen Regelungen starke Auswirkungen auf die Nachbarländer haben. Zwei Beispiele aus den jüngsten Entwicklungen: Einst betraf die Immigration nach Frankreich nicht oder kaum französischsprachige Männer mit relativ geringer beruflicher Qualifikation, heute dagegen betrifft sie eine eher weibliche Bevölkerungsschicht, die von der Familienzusammenführung profitiert und im Herkunftsland oft kaum eine Schulbildung erhalten hat. In Dänemark sinkt die Zahl der Asylsuchenden und der Einwanderer im Rahmen der Familienzusammenführung, dagegen ist die Zahl der Einwanderer der anderen Kategorien gestiegen.

Gesetzestexte

Spanien beruft sich auf ein Gesetz von 1985; Deutschland sollte über ein neues Gesetz am 9. Juli 2004 abstimmen; in den Niederlanden wird das Gesetz zur Integration von 1998 gerade überarbeitet; Dänemark verfügt abgesehen vom Gesetz zur Integration von 1999 über ein Gesetz zur Sprachausbildung von 2004; Großbritannien beruft sich auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Immigration von 2002; Österreich hat im Januar 2003 eine Integrationsvereinbarung eingeführt, während Frankreich schrittweise einen Aufnahme- und Integrationsvertrag einführt, der 2006 allgemein gültig wird. Die Bestimmungen in Bezug auf die Sprache haben einen verpflichtenden Charakter für die Einwanderer in Deutschland, den Niederlanden, Dänemark sowie Österreich. Wenn ein bestimmtes Sprachniveau vom Aufnahmeland verlangt wird, dann ist die Beherrschung der Sprache Pflicht und bedingt den Aufenthalt. In Frankreich hat die Unterzeichnung des Aufnahme- und Integrationsvertrages durch den Neu-Zuwanderer zurzeit noch keinen verpflichtenden Charakter, jedoch wirkt sich die Einhaltung der vertraglich festgehaltenen Vereinbarungen auf die Erteilung der Daueraufenthaltserlaubnis aus. Lediglich Spanien und Großbritannien bieten Kurse für Migranten an, die keine Einbürgerung anstreben, ohne ihnen spezielle Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Gesetzestexte sind also neueren Datums, die Überlegungen gehen noch in ganz unterschiedliche Richtungen, die politischen Entscheidungsprozesse machen verschiedene Entwicklungen durch und verkehren sich bisweilen ins Gegenteil. In England muss der Crick-Report erst noch verabschiedet und umgesetzt werden. Die deutsche Regierung stellt sich gegen die Einwanderung von gering Qualifizierten und steht damit im Gegensatz zu den Vorstellungen der Europäischen Kommission. Innerhalb des europäischen Raumes ist der Umgang mit den Zuwanderungsströmen ohne jeden Zweifel eine heikle Frage im aktuellen Politikgeschehen. Schließlich ergibt sich das Sprachniveau, das verlangt wird, aus den politischen Entscheidungen zu den Fragen der Immigration.

Verlangtes Sprachniveau

Die von den Einwanderern geforderten Sprachkenntnisse schwanken beträchtlich auf der Skala mit sechs verschiedenen Niveaus des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Auf der einen Seite verlangen Deutschland und Dänemark das relativ hohe

Niveau B1 sowohl mündlich wie schriftlich, während auf der anderen Seite Frankreich im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrages ein Niveau unter A1 verlangt und dies auch nur im mündlichen Bereich. In den Niederlanden wird mit der Sprachausbildung das Erreichen des A2-Niveaus angestrebt, die anderen Länder streben A1-Niveau an. So tritt das geforderte Sprachniveau als eine mehr oder weniger hohe Hürde auf, die überwunden werden muss und kann dementsprechend die Zuwanderung von Analphabeten oder gering Qualifizierten bremsen.

Integrationskonzepte

Alle vertretenen Länder scheinen sich in Richtung einer Politik der *Integration* der Einwanderer zu orientieren. Es sieht so aus, dass das multikulturelle Modell, da wo es vorherrschte, aufgegeben wurde, obwohl das anspruchsvollere Integrationsmodell hier und da zu Problemen führt.

Der Begriff *Integration*, der in allen Sprachen der vertretenen Länder vorkommt, wird unterschiedlich interpretiert. In Deutschland und den Niederlanden kommt er der ehemaligen Bedeutung von *Assimilation* nahe und beinhaltet, dass der Einwanderer in der Kultur des Aufnahmelandes aufgehen soll. Andere verstehen unter dem Ziel der Integration dagegen, dass die ursprüngliche Kultur der Migranten voll und ganz respektiert wird und deren Rechte gestärkt werden. Diese unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich von Bedeutung und Zweck der Integration spiegeln sich in der Mannigfaltigkeit der politischen Lösungsansätze und verlangten Ausbildungen wider.

So zeigt es sich, dass die Sprachausbildung in einigen Ländern als ein Recht des Einwanderers angesehen wird, während andere sie als seine Pflicht betrachten. Dies hat direkte Auswirkung darauf, in wieweit die öffentliche Hand für diese die Verantwortung übernimmt. Letztere kann teilweise oder ganz für den Sprachunterricht aufkommen oder im Gegenteil dem Einwanderer die Initiative überlassen.

Was gefordert und welche Leistungen erwartet werden, hängt beim Integrationsmodell auch davon ab, um was es geht: Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, Beantragung einer Daueraufenthaltsgenehmigung oder Einbürgerung. In den meisten Ländern müssen sich die Asylsuchenden nicht den Verfahren zur Sprachintegration unterwerfen.

Schließlich werden in allen berücksichtigten Ländern und trotz der Unterschiede hinsichtlich des geforderten Niveaus Sprachkenntnisse als unabdingbar für die Integration angesehen. Ebenso wird auf der anderen Seite von beinahe allen Ländern vermerkt, dass unzureichende Kenntnisse der Sprache zur sozialen und beruflichen Ausgrenzung führen.

Zuständige Behörden und Kompetenzverteilung

Beim Vergleich der einzelnen Länder fallen große Unterschiede auf und bei einigen Ländern lässt sich ein Wandel in der behördlichen Organisation beobachten. So hat Dänemark 2001 ein Ministerium für Integration geschaffen, während in den Niederlanden die Zuständigkeit für die Immigration dem Justizministerium übertragen wurde gleichzeitig aber die Zuständigkeit für die schon länger im Land lebenden Migranten beim Arbeits- und Sozialministerium verbleibt.

In Deutschland und in Frankreich liegt die Verantwortlichkeit für das System und seine Finanzierung allein beim Staat. In den anderen Ländern übernehmen die kommunalen Körperschaften in unterschiedlicher Weise die Verantwortung und Finanzierung der Programme. In Österreich ist der *Bund* für die Ausbildung der Neu-Zuwanderer zuständig, wobei die Regionen auf eigene Initiative Aktionen für andere Kategorien von Einwanderern (Alt-Zuwanderer, Frauen, Personen mit geringer Schulbildung) finanzieren können.

Einteilung der Zielgruppen

Alle Länder außer Spanien teilen die Migranten, die die Voraussetzung für eine Sprachausbildung erfüllen, auf unterschiedliche Art und Weise in Gruppen ein. Im Allgemeinen unterscheidet man drei große Gruppen, mit denen unterschiedlich verfahren werden kann: die Flüchtlinge (und bisweilen Asylbewerber), die Anwärter auf eine Einbürgerung, die Neu-Zuwanderer (potentielle Antragssteller einer Langzeitaufenthaltserlaubnis). Je nach Land variieren die Größe und der Anteil der einzelnen Gruppen beträchtlich. So stellt man in Deutschland fest, dass selbst wenn der Zustrom konstant bleibt, sich die zahlenmäßige Verteilung ändert. So ist die Zahl der Asylbewerber hier innerhalb von wenigen Jahren von 400.000 auf 40.000 gesunken.

Außerdem betrachten einige Länder die Situation der Analphabeten gesondert und unterscheiden das Verfahren zur Alphabetisierung von dem der Sprachausbildung. Informationshalber sei darauf hingewiesen, dass man in Frankreich zudem zwischen Analphabeten, die nie in der Schule waren und "*illettrés*" unterscheidet, die trotz Schulbildung nicht einmal die Grundkenntnisse beherrschen.

Die Pflicht zum Sprachunterricht betrifft die verschiedenen Kategorien von Einwanderern in unterschiedlicher Weise. So wären in Großbritannien, falls die Empfehlungen des Crick-Reports zur Anwendung kommen, nur die große Zahl (4.500.000) der Bewerber für eine Einbürgerung von dieser Pflicht betroffen, jedoch nicht die Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung zugewandert sind. In Frankreich dagegen betrifft sie diejenigen, die für den Aufnahme- und Integrationsvertrag in Frage kommen, in der Mehrheit ausländische Mitglieder französischer Familien oder Personen, die die Familienzusammenführung nutzen.

Die Problematik der Alt-Zuwanderer

Die Maßnahmen richten sich vorrangig, wenn nicht ausschließlich, an Neuankömmlinge. Der Bedarf nach einer Sprachausbildung der Migranten, die schon länger im Land leben, wird von den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich erfasst und befriedigt. In den Niederlanden ist für sie das Ministerium für Arbeit und Soziales zuständig im Hinblick auf eine Resozialisierung. In Frankreich hat eine Umfrage im Jahr 1995 gezeigt, dass 1.400.000 Einwanderer (ohne Neu-Zuwanderer) einen potentiellen Bedarf nach Französischunterricht haben und davon 1.056.000 sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Bereich. Diesen Zahlen muss man die 100.000 Neu-Zuwanderer pro Jahr gegenüberstellen, die die Voraussetzungen für den Aufnahme- und Integrationsvertrag erfüllen, und von denen 40.000 einer Sprachausbildung bedürfen.

Die Problematik der Alphabetisierung

In Frankreich ist die Zahl der analphabetischen Neu-Zuwanderer, die vom obligatorischen Sprachunterricht betroffen sind, nach wie vor hoch, obwohl sie sich in einem Abwärtstrend befindet. Das erklärt zum Teil das extrem niedrige Niveau (unterhalb A1 und nur im mündlichen Bereich), der zurzeit im Aufnahme- und Integrationsvertrag geforderten Sprachkompetenz. In einigen Ländern wird die Problematik der Alphabetisierung von dem staatlichen Ausbildungsangebot nicht berücksichtigt. In Deutschland können die Analphabeten innerhalb von 5 Jahren die Prüfung so oft wie nötig wiederholen, um die Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Verantwortung des Einwanderers, vertragliche Vereinbarungen, Zwangsmaßnahmen und Sanktionen

Die Verantwortlichkeit der Behörden baut notwendigerweise auf der persönlichen Verantwortung des Migranten während seines Integrationsprozesses auf. Nun muss man allerdings feststellen, dass die Einwanderer aus vielen und unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten haben, regelmäßig an einer Ausbildung teilzunehmen. Damit sich der Migrant voll und ganz für seine Ausbildung verantwortlich fühlt, werden verschiedene Lösungen angewandt, die von der Schaffung von Anreizen bis zu Zwangsmaßnahmen gehen. Es kann sich wie in Österreich und Frankreich um einen richtigen Integrationsvertrag handeln, der Rechte und Pflichten enthält, und vom Einwanderer und den Behörden des Aufnahmelandes unterschrieben wird. In Österreich ist dieser Vertrag obligatorisch in Frankreich dagegen nicht. Der Vertrag kann sich wie in Großbritannien und Dänemark auf den individuell angepassten Ausbildungsweg beziehen.

In Frankreich, Spanien, Dänemark und Großbritannien ist es üblich, dass die Sprachkurse für den Migranten kostenlos sind.

Dagegen muss der Einwanderer in den anderen Ländern finanziell zu seiner Ausbildung beitragen. Mehr oder weniger kurze Fristen für die Absolvierung der Ausbildung können gesetzt werden.

Es können Sanktionen verhängt oder Anreize geschaffen werden: In den Niederlanden ist die Sprachausbildung ausschließlich Sache des Einwanderers und die Ausbildungskosten gehen zu seinen Lasten; sie werden ihm teilweise vom Staat erstattet, wenn er die "Integrationsprüfung" besteht; in Österreich ist die Kostenerstattung für einen Teil der dem Migranten entstandenen Ausbildungskosten ab 18 Monate Ausbildung degressiv gestaffelt; Dänemark bietet denjenigen, die erfolgreich die Sprachprüfung bestanden haben, an, die Frist, bis sie eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, um zwei Jahre zu verkürzen.

2) Organisation der Sprachausbildung

Ziele und Inhalte der Ausbildung

Zwei Hauptziele werden von allen Ländern genannt, auch wenn die ihnen zugemessene Bedeutung unterschiedlich ist.

Primäres Ziel der Sprachausbildung ist wohl für alle Länder die soziale Integration oder sogar die Assimilation der Einwanderer. In Dänemark wurde ein Ministerium eigens für die Integration geschaffen, das für die Aufnahme der Einwanderer und ihre Sprachausbildung zuständig ist. In Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Dänemark ist der Sprachunterricht automatisch mit einem Kurs zur Staatsbürger- und Landeskunde verknüpft (30 Stunden in Deutschland). In Dänemark wird der Staatsbürgerkunde ein bedeutender Platz beigemessen. In Großbritannien hat der Crick-Report 2003 Vorschläge in diese Richtung gemacht, aber er muss erst noch durch entsprechende Gesetzestexte oder Vorschriften rechtsgültig werden. Nur Spanien und Frankreich verbinden nicht ausdrücklich Sprachunterricht und Staatsbürgerkunde: Im französischen Aufnahme- und Integrationsvertrag ist ein einziger Tag Pflichtunterricht in Staatsbürgerkunde vorgesehen, aber dieser ist von der Sprachausbildung losgelöst.

Sekundäres Ziel ist es, einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dieses Ziel ist mehr oder weniger eng mit dem vorhergehenden verknüpft. Der Zusammenhang wird dabei in Frankreich und Spanien weniger deutlich. In Deutschland kommt er klarer zum Ausdruck. In Dänemark ist er eindeutig. In Großbritannien wird vom Crick-Report empfohlen, diesen Zusammenhang zu sehen.

Das Bildungsangebot

Aufgrund der liberalen Ideologie, die in unterschiedlicher Ausprägung in den meisten europäischen Ländern vorherrscht, ist es üblich, dass die Ausbildungseinrichtungen durch Ausschreibungen und öffentliche Auftragsvergabe ausgewählt werden. Nur Spanien scheint sich diesem Trend nicht anzuschließen.

Dort wo die Integration der Einwanderer durch die Sprache oder sogar durch lebenslange Bildung eine Priorität der staatlichen Politik ist, begegnet man öffentlichen Anbietern mit nichterwerblichen Zielen, die auf dem Staatsgebiet in großem Ausmaß vertreten sind: Volkshochschulen in Deutschland, Bildungseinrichtungen für Erwachsene in Österreich, Staatschulen und Regionaluniversitäten in Spanien. Die Vereine stellen parallel zu diesem Netzwerk ein weiteres Netzwerk mit Bildungsangeboten dar.

Dabei verbirgt sich hinter der Bezeichnung Vereinsnetzwerk eine breite Palette von Organisationen, die unterschiedlich professionalisiert sind. Eine dritte Möglichkeit stellen die privaten erwerbswirtschaftlichen Bildungseinrichtungen dar (Österreich, Niederlande).

In den meisten Ländern wird die Meinung vertreten, dass die Aufnahmeverfahren, die Auswertung der Sprachkenntnisse und die vorgeschriebenen Ausbildungen miteinander verknüpft sein sollten. In Frankreich geht die anstehende Gründung einer Nationalen Agentur für Migration und Aufnahme von Ausländern ("Agence nationale de l'accueil et des migrations") in diese Richtung.

Stundenvolumen, Kosten und Finanzierung der Pflichtausbildungen

Beim Vergleich der Niveaus, die erreicht werden sollen, und der dazu notwendigen Stundenvolumen fallen verwirrend große Unterschiede auf. In Österreich rechnet man 100 Stunden, um das Niveau A1 zu erreichen; in Deutschland sind es 630 Stunden für B1; in Dänemark hängt die Zahl der Stunden von dem Bedarf des Einwanderers ab, die Spanne geht von 340 bis 2.000 Stunden jährlich, um ein Niveau zu erreichen, das B1 im schriftlichen und B2 im mündlichen entspricht; in Frankreich gibt es maximal 500 Stunden, um ein Niveau unter A1 zu erreichen. In Spanien und Großbritannien ist gegenwärtig weder das Niveau festgeschrieben, das erreicht werden muss, noch ist das Stundenvolumen der Ausbildungen eingeschränkt.

Die veranschlagten Ausbildungskosten pro Person sind ebenfalls sehr unterschiedlich hoch je nach Stundenvolumen, Bezahlung der Lehrkräfte, Öffnung für den Markt und der finanziellen Eigenbeteiligung der Migranten. In Österreich erstattet der Staat 50 % der in den ersten 18 Monaten anfallenden Ausbildungskosten für die Kurse, deren Preise bei 200 € bis 1.000 € liegen, in einem Rahmen von maximal 182 € pro Person. Nach zwei Jahren gibt es keine Rückerstattungen mehr. In Deutschland belaufen sich die Kosten für den Unterricht auf 1.600 € pro Person, davon muss der Migrant maximal 630 € selber tragen. In Dänemark betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten ungefähr 18.000 € und werden komplett vom Staat übernommen. In den Niederlanden erstattet der Staat dem Einwanderer einen Teil seiner Ausbildungskosten, wenn dieser die Sprachprüfung, die sog. Integrationsprüfung, besteht.

Tests und Zertifizierung

Auch da lassen sich wieder ganz unterschiedliche Verhältnisse beobachten. In Frankreich befindet sich das System zur Zertifizierung zurzeit in Ausarbeitung und ist Sache des Staates. In Deutschland ist das Goethe-Institut dafür zuständig. In Österreich gibt es weder einen

staatlichen Test noch eine Prüfung und so ist es Aufgabe des Ausbilders, das vom Migranten erreichte Niveau zu bestimmen. In Großbritannien ist man dabei, die Zertifizierung zu standardisieren. In den Niederlanden wird die Prüfung von zentraler Stelle aus geleitet; eine nationale Kommission ist für das Prüfungskonzept zuständig.

Verbindung zwischen Sprach- und Berufsausbildung

Einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen scheint in allen Ländern ein wesentliches Ziel zu sein, dennoch ist in den verschiedenen Ländern die Verknüpfung zwischen der Sprachausbildung und der Berufserstausbildung oder Berufweiterbildung für Erwachsene sehr unterschiedlich ausgeprägt. In Deutschland wird die berufliche Eingliederung als Ziel der Sprachausbildung und deren Motivation dargestellt, jedoch besteht keine spezielle Verbindung zu den Arbeitsämtern; es gibt auf dem Arbeitsmarkt auch kein Angebot zur sprachlichen Weiterbildung. In Dänemark sind 15 von 18 Berufsausbildungseinrichtungen mit der Sprachausbildung betraut; außerdem kann die Sprachausbildung Bestandteil der Berufsfortbildung sein. In Österreich können in Tirol, aber nicht auf Bundesebene Deutschkurse zur Berufsfortbildung gehören. In Spanien sind 1.215 Berufsschulen für Erwachsene dazu berechtigt Spanischkurse für Ausländer oder sogar Alphabetisierungskurse zu erteilen. Am stärksten scheint die Verknüpfung in Großbritannien ausgeprägt zu sein: Die Sprachausbildung kann Bestandteil einer beruflichen Qualifikationsmaßnahme sein; die Berufweiterbildungsinstitute sind stark in die Sprachausbildung eingebunden; vor allem aber müssen sich die Sprachzentren einer Bewertung und Benotung durch Inspektoren für den Bereich Erwachsenenbildung unterziehen. In Frankreich wird die Sprachausbildung seit dem Gesetz vom 4. Mai 2004 zur Berufsausbildung während des gesamten Lebens und zum sozialen Dialog ausdrücklich als eine der Ausbildungsmaßnahmen erwähnt, die im den Bereich der beruflichen Fortbildung zur Weiterbildung gehören.

3) Pädagogische Fragen

Spezifische Besonderheiten des Sprachunterrichts für Ausländer

Trotz früherer Diskussionen scheinen sich nun alle einig darüber, dass der Unterricht zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes spezifische Methoden erfordert, die sich von denen, wie die Muttersprache in den Schulen unterrichtet wird, unterscheiden. Die Lehrer müssen folglich in den meisten Ländern eine dementsprechende Ausbildung absolvieren. Aber diese Ausbildung ist noch nicht überall Voraussetzung, um in den Sprachzentren für Einwanderer unterrichten zu können.

Methoden und Lernmittel

Kommunikationsorientiertes Lernen scheint in den meisten Ländern gegenüber den traditionellen Methoden Vorrang zu haben. In Dänemark hat man sich auf folgende Ausrichtungen festgelegt: Aufgabe des Frontalunterrichts ("talk and chalk"), Lernen durch konkrete Zielsetzung, formative Evaluation, gutes Ineinandergreifen von Gruppenunterricht und auf den einzelnen zugeschnittenem Lernen und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Es gibt zunehmend pädagogische Hilfsmittel für Migranten aufgrund der Tatsache, dass die besondere Didaktik des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts anerkannt wurde. Das spanische Ministerium für Bildung hat eine Reihe von spezifischen didaktischen Hilfsmitteln entwickelt, die den Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die sie aber nicht

benutzen müssen. Dieses Material deckt auch den Bereich der Alphabetisierung ab. Eine große Bedeutung wird dem interkulturellen Lernen beigemessen. In Großbritannien ist die Entwicklung von Lernmitteln zu einer Angelegenheit der staatlichen Behörden geworden im Zusammenhang mit einer nationalen Strategie, die auf die Ausbildung der Grundkompetenzen ("skills for life") abzielt. Um die Qualität der Ausbildung zu verbessern, hat das "Department for Education and Skills" einen praktischen Ratgeber herausgebracht, der sich an all diejenigen richtet, die Sprachunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber geben.

Ausbildungswege

Da die Schnelligkeit, mit der eine Sprache gelernt wird, von der Schulbildung abhängt, haben einige Länder differenzierte Ausbildungswege eingerichtet. In Deutschland sind Gruppen mit unterschiedlichem Niveau vorgesehen, die den drei Kategorien von Lernenden entsprechen: langsam, mittelschnell, schnell. Dänemark hat drei Ausbildungswege eingerichtet: für Personen mit sehr geringer Schulbildung, mit kurzer Schulbildung, mit langer Schulbildung. In Frankreich wird der Ausbildungsweg von der Einrichtung festgelegt, die den Sprachkurs anordnet; primäres Kriterium ist die Fähigkeit, sich mündlich auszudrücken.

In Dänemark profitieren die Migranten von unterschiedlichen Ausbildungswegen mit gleichem Stundenvolumen: Für alle drei Stufen ist ein gemeinsamer Grundkurs vorgesehen, der zum Niveau B1 führt; dazu kommen zusätzliche Module, die Lernende mit mittlerer Schulbildung zum Niveau B1-B2 führen und diejenigen mit langer Schulbildung zum Niveau C1.

Ausbildung der Lehrkräfte

Dort, wo das Absolvieren einer Sprachausbildung Bedingung für den Aufenthalt ist und somit verpflichtend für den Einwanderer und wo sie zudem von den staatlichen Behörden durchgeführt wird, kann man ein Bemühen um Professionalisierung erkennen. In diesem Fall wird eine vorhergehende Ausbildung der Lehrkräfte verlangt. Idealerweise handelt es sich dabei um einen Hochschulabschluss ergänzt durch eine spezifische Ausbildung in Didaktik des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts.

In Dänemark ist eine einjährige Ausbildung "Dänisch als Fremd- und Zweitsprache" Pflicht.

In Frankreich steht den Ausbildern ein staatliches Ausbildungsprogramm zur Verfügung.

In Deutschland wird erfahrenen Lehrkräften ohne spezifische Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache eine berufliche Weiterbildung mit einem Umfang von 140 Stunden angeboten.

In Großbritannien wurde ein Lehrplan für Sprachkurse in 3 Niveaus (mündlich + schriftlich) erstellt, der auf dem gesamten Territorium verwendet wird (National Curriculum for English Language). Bis jetzt erhielten 6.000 Lehrer eine Einführung in die Anwendung dieses Lehrplans. Eine sehr aktive Politik zur Ausbildung der Lehrkräfte wurde dort ins Leben gerufen, um diesen Sektor zu professionalisieren.

Bemerkungen und Empfehlungen

Die angetroffenen Verhältnisse befinden sich in mehreren Ländern mitten in einem Wandel. In Deutschland wird die Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 2004 sicherlich Veränderungen herbeiführen. In Frankreich wird der Aufnahme- und Integrationsvertrag erst gegen 2006 allgemein eingeführt. In Großbritannien wartet man darauf, was aus den

Empfehlungen des Crick-Reports wird. Schließlich kann man auch davon ausgehen, dass die neue spanische Regierung ihre politische Orientierung näher bestimmt.

Deshalb haben die Teilnehmer an diesem Arbeitstreffen den Wunsch geäußert, dass ein neuer Termin für Ende Juni 2005 festgesetzt wird, damit diese erwarteten neuerlichen Entwicklungen einander gegenüber gestellt werden können.

Im Folgenden werden nur einige Punkte genannt, die dazu führen sollten, dass eine größere Übereinstimmung erreicht wird und gute praktische Ansätze überall zur Anwendung kommen.

1) Sprachniveau

Dies ist ein ganz grundlegender Punkt, der das gesamte System bedingt.

Es scheint, dass das in Deutschland verlangte B1-Niveau zu hoch ist und für Einwanderer, die keine guten Kenntnisse ihrer eigenen Sprache besitzen, in 630 Stunden praktisch unerreichbar. Im Gegensatz dazu scheint das französische Niveau (A1.1) zu niedrig, um sich im täglichen Leben ausdrücken zu können. Außerdem bietet die Anerkennung nur der mündlichen Sprachkenntnisse keine Garantie für Autonomie in der heutigen Welt und scheint den Anforderungen einer gelungenen Integration nicht zu genügen.

Es hat sich gezeigt, dass der Pflichtsprachunterricht mindestens zum Niveau A1 sowohl im mündlichen und wie im schriftlichen führen muss, das notwendig ist, um sich im täglichen Leben sprachlich und selbstständig zurechtfinden zu können.

2) Kompetenzverteilung im Verwaltungsbereich

Sie ist die Regel in mehreren Ländern, aber kann zu Problemen führen, wenn die Zuständigkeiten nicht klar durch Gesetzestexte oder Vorschriften festgelegt sind.

Die Kompetenzen können auf der Ebene der Staatsorgane aufgeteilt sein oder zwischen dem Staat und den Ortsbehörden.

So kommt es in den Niederlanden aufgrund der Zuteilung der Zuständigkeit an das Justizministerium zu der Schwierigkeit, dass es keine Satzung gibt, die die Koordination mit den Ortsbehörden festschreibt. In Frankreich sind für Einwanderung und Arbeit zwei verschiedene Abteilungen des Sozialministeriums zuständig, während die allgemeine Kompetenz für die französische Sprache zwischen dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Kultur verteilt ist.

3) Ausbildung der Lehrkräfte

Die Qualität und allgemeine Wirtschaftlichkeit der Ausbildungsangebote hängt direkt von der Professionalisierung der beteiligten Akteure und insbesondere der Ausbilder selber ab. Deshalb erweist sich die Entwicklung einer spezifischen Grundausbildung der Lehrkräfte (Didaktik von Zweit- und Fremdsprache) als eine Notwendigkeit ebenso wie die Diversifikation der beruflichen Fortbildung dieser Akteure.

4) Qualitätskontrolle

Ohne unbedingt eine vollständige Normung und Standardisierung der Ausbildungen und Prüfungen anzustreben, sollten die in den zwei Tagen festgestellten Unterschiede in Kosten, Stundenvolumen und Finanzierung verringert werden. Zurzeit sind nur wenige Länder in der Lage, auch nur mit einem Minimum an Genauigkeit ihr System zur Sprachausbildung der

Einwanderer zu bewerten. Lediglich Großbritannien verfügt mit einer Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Erwachsenenbildungsstätten (Adult Learning Inspectors) über ein Team von Inspektoren, die im Bereich Sprachausbildung spezialisiert sind. Die Sprachzentren werden alle drei Jahre geprüft insbesondere auf die Qualität ihres Unterrichts und erhalten eine Note zwischen 1 und 5. Hat eine Einrichtung zwei schlechte Noten erhalten, kann ihr der Lehrauftrag entzogen werden. Es scheint sich als notwendig zu erweisen, dass dieses Bewertungsverfahren mit einer Öffnung für den Markt einhergeht, wie es in den meisten Ländern zunehmend üblich wird.

Die Situation in den einzelnen Ländern

DEUTSCHLAND

Verabschiedung des neuen **Zuwanderungsgesetzes** am 9. Juli 2004:

- Arbeitsmigration: Die Einwanderung von **hoch qualifizierten** Ausländern wird begünstigt; Beibehaltung des Anwerbestopps für Nicht- und Geringqualifizierte
- Asyl: Die Anerkennung des Flüchtlingsstatus wird auch Opfern nichtstaatlicher Verfolgung gewährt
- Sicherheit: Die Ausweisung von mutmaßlichen Terroristen oder im Falle von Gewaltverherrlichung wird erleichtert
- Integration: Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm ist verpflichtend

Das Gesetz sieht die Schaffung eines **Bundesamtes** für Migration und Flüchtlinge vor, das für die Umsetzung des Integrationsprogrammes zuständig ist.

Die Zahl der Ausländer in Deutschland beläuft sich auf 8,9 %. Das Integrationsprogramm betrifft Personen, die sich dauerhaft im Land niederlassen, d.h., Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Einwanderer im Rahmen der Familienzusammenführung (80.000/Jahr), Aussiedler¹ (50.000/Jahr) und russische Juden (20.000/Jahr). Die bereits längere Zeit in Deutschland lebenden Ausländer können ebenfalls am Kursprogramm teilnehmen im Rahmen der verfügbaren Plätze von 50.000 bis 60.000 pro Jahr.

Die Aussiedler müssen sich in ihrem Herkunftsland einem Deutschtest unterziehen, um einen Aufnahmebescheid zu erhalten.

Neu-Zuwanderer, die sich auf dem deutschen Territorium niedergelassen haben, müssen an einem **Integrationskurs** teilnehmen, der aus einem **Sprachmodul** von **300 Std.** (einmalige Verlängerung möglich auf max. **600 Std.**) und **30 Std. Sozial- und Staatsbürgerkunde** (Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands) besteht. Am Ende des Sprachkurses findet ein **Abschlusstest** statt, der die Erlangung des **B1-Niveaus** (mündlich und schriftlich) des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* bescheinigen soll. Soweit möglich sollte am Integrationskurs im ersten Jahr nach der Einwanderung teilgenommen werden, jedoch bleibt der Anspruch während einer Dauer von **2 Jahren** bestehen.

Fehlt der Neu-Zuwanderer beim Unterricht, so wird dies mit **Sanktionen** geahndet: Es kann zu einer Minderung der Sozialhilfe um 10 % für den Zeitraum der Abwesenheit führen und wird beim Verfahren zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung berücksichtigt. Besteht der Einwanderer andererseits die Abschlussprüfung, dann kann er den Antrag auf Einbürgerung ein Jahr früher stellen als gesetzlich vorgesehen (8 Jahre).

Dieses Programm wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgearbeitet, das dem Bund (**Innenministerium**) untersteht und von diesem auch die finanziellen Mittel dafür erhält (**230 Mio. €**). Die Einwanderer tragen mit max. 1 €/Std. im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Finanzierung der Ausbildung bei.

¹ Deutschstämmige aus dem Osten (Staaten der ehemaligen Sowjetunion und andere Staaten Osteuropas). Die Aussiedler haben das Recht ebenso wie ihre Ehepartner und Kinder, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen. Seit 1990 sind fast zwei Millionen Aussiedler nach Deutschland gekommen.

Bei (legaler) Einwanderung ins Land müssen sich die Neu-Zuwanderer einem **Einstufungstest** unterziehen (ausgearbeitet vom Goethe-Institut), der dazu dient, das Anfangsniveau der Sprachkenntnisse zu bestimmen und den tatsächlichen Bedarf an Sprachunterricht festzulegen. Ein persönliches Gespräch ermöglicht zudem, das Lernprofil des Neu-Zuwanderers zu bestimmen (3 Profile von langsam bis schnell). Sind die Kenntnisse ausreichend (höher als B1-Niveau), dann wird der Einwanderer nicht in Richtung eines Sprachkurses gelenkt. Bei der Ausrichtung des Sprachkurses soll auf den einzelnen eingegangen werden: Der Lehrer muss in der Lage sein, seinen Unterricht an jedes spezifische Profil anzupassen. Es ist vorgesehen, dass **Zwischentests** (jeweils für die Niveaus A1 und A2) während der verschiedenen Etappen der Ausbildung bis zum Abschlusstest durchgeführt werden; dabei wird die gesamte Sprachkompetenz bewertet (Aussprache, Verständnis, Lesen, Schreiben).

Die aus dem Bereich der beruflichen Fortbildung stammenden Träger der Sprachkurse werden anhand von **Ausschreibungen** ausgewählt und zugelassen: Es handelt sich oft um gemeinnützige Einrichtungen (die in Verbindung zu den Kirchen, Gewerkschaften, Volkshochschulen stehen), aber private Träger behaupten ebenfalls ihren Anteil am Markt für Sprachunterricht. Verfahren zur Qualitätssicherung werden angewandt: Eine **Kontrollbehörde** organisiert die Prüfung der Einrichtungen durch Inspektoren und überwacht die Einheitlichkeit der Kurse und Prüfungsnormen.

Ein **Ausbildungsprogramm für die Lehrkräfte** selber wurde ebenfalls vorgesehen und eingerichtet, vor allem da nicht alle über eine vorhergehende entsprechende Ausbildung verfügen. Die Lehrkräfte haben Anspruch auf eine zusätzliche Fortbildung über 140 Std. Ein Zulassungsverfahren für Lehrkräfte wird zurzeit erprobt. Außerdem werden Überlegungen zur Bezahlung der Ausbilder angestellt, um die Praktiken zu vereinheitlichen und neue Arbeitnehmer für den Beruf zu gewinnen.

Die Arbeitgeber sind kaum an der Weiterbildung ihrer Beschäftigten im sprachlichen Bereich beteiligt; innerhalb der Unternehmen werden nur selten Sprachkurse angeboten.

In Deutschland will man keine Einwanderung von Geringqualifizierten mehr, da deren Auswirkungen als sozial verheerend angesehen werden. Folglich ist das Integrationsprogramm, das absichtlich rigoroser ist als in anderen Ländern Europas (Deutschland: B1-Niveau soll in 630 Std. erreicht werden; Frankreich: A1.1-Niveau im mündlichen soll in max. 500 Std. erreicht werden), ein Werkzeug der Immigrationspolitik.

Inkrafttreten der sog. Integrationsvereinbarungen im Januar 2003. Die österreichische Bundesregierung (Innenministerium) hat zum 1. Januar 2003 den Abschluss einer **Integrationsvereinbarung** zur Pflicht gemacht. Diese Maßnahme hat in Österreich zu sehr heftigen Debatten geführt. Die Verbände kritisierten, dass dieser nur sprachliche Assimilation fördern würde auf Kosten einer umfassenden Integration insbesondere über eine berufliche Fortbildung. In der Tat ist primäres Ziel des Programms der Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, so dass der Migrant am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Aufnahmelandes teilnehmen kann. Das Integrationsprogramm betrifft Drittstaatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2003 legal nach Österreich einwandern, um sich dort dauerhaft niederzulassen sowie alle Ausländer, die sich nach dem 1. Januar 1998 in Österreich niedergelassen haben und noch nicht über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Nicht von dem Vertrag betroffen sind folgende Personen:

- Bürger aus EU-Staaten, Bürger aus Ländern, mit denen Österreich spezielle Abkommen getroffen hat
- Personen, die ein Sprachdiplom für Deutsch vorlegen können (A1-Niveau des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*) oder angemessene Deutschkenntnisse nachweisen
- Kleinkinder oder Schulpflichtige
- Senioren oder Personen, deren Gesundheitszustand dies begründet
- hochqualifizierte Arbeiter, deren Niederlassung in Österreich weniger als 24 Monate dauert.

Gleichzeitig mit der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen erhalten die Neu-Zuwanderer die notwendigen Informationen hinsichtlich des Integrationsvertrages (Broschüre). Indem er den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung unterschreibt, erklärt der Neuankömmling, dass er den Integrationsvertrag akzeptiert. Die Aufenthaltsgenehmigung kann ohne diese Erklärung nicht ausgehändigt werden.

Der Neu-Zuwanderer verpflichtet sich dazu, an einem Kurs in deutscher Sprache und Landeskunde von einer Gesamtdauer von 100 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, das sind **75 Stunden**, teilzunehmen. Dieser Kurs umfasst drei Module: Alltag, Verwaltung, Einführung in die Landes- und Staatsbürgerschaftskunde (europäische Werte, demokratische Werte). Kursziel ist die Erreichung von A1-Niveau. Es gibt keinen Abschlusstest am Ende des Kurses; die Bewertung der erworbenen Kenntnisse erfolgt im Verlauf des Kurses durch die Lehrkräfte. Wenn die Kenntnisse als ausreichend eingeschätzt werden, dann wird dem Lernenden ein Diplom ausgehändigt. Die Kursträger sind private Dienstleister; sie müssen vom Österreichischen Integrationsfonds zugelassen sein. Die Lehrkräfte, die häufig Ehrenamtliche sind, müssen keine spezielle Ausbildung nachweisen.

Der Neu-Zuwanderer kann die eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen, indem er sich einem Sprachtest von ungefähr 20 Minuten unterzieht. Besteht er diesen Test, ist er vom Sprachunterricht befreit.

Die Kosten für das Programm werden auf ungefähr 350 €/Person geschätzt, aber jede Ausbildungseinrichtung kann frei die Höhe ihrer Kosten festsetzen. Der Bund beteiligt sich zu 50 % an den Kosten für die Kurse (maximal 182 €/Person), wenn die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsunterzeichnung

erfüllt werden. Die anderen 50 % der Kosten muss der Migrant selber tragen. Jedoch können die kommunalen Körperschaften oder die Verbände dem Migrant bei der Finanzierung dieser Selbstbeteiligung helfen, wenn seine wirtschaftliche Situation dies rechtfertigt, so dass sich letztendlich die Restkosten für den Kursteilnehmer im Durchschnitt auf 80 bis 100 €/Person belaufen.

Die Integrationsvereinbarung geht über **ein Jahr**. Wenn der Neu-Zuwanderer sich weigert, an dem Integrationsprogramm teilzunehmen, kann die Zahlung seines Arbeitslosengeldes für eine Dauer von 6 bis 14 Wochen ausgesetzt werden. Nach Ablauf eines Jahres wird die Aufenthaltsgenehmigung der betroffenen Person nur für ein weiteres Jahr (anstatt zwei) verlängert. Wird der Vertrag innerhalb von weniger als 18 Monaten erfüllt, dann erhält der Neu-Zuwanderer 50 % der Kurskosten vom Staat erstattet (max. 182 €); wird der Vertrag erst nach 18 bis 24 Monaten erfüllt, dann belaufen sich die Erstattungen der Kurskosten nur auf 25 %.

Hat der Neu-Zuwanderer auch drei Jahre nach seiner Ankunft noch nicht mit dem Sprachunterricht begonnen, dann muss er dem Staat eine Summe von 200 € zahlen. Sind nach 4 Jahren die Verpflichtungen des Vertrages immer noch nicht erfüllt, ohne dass eine gültige Begründung vorgewiesen wird, dann leitet der Staat ein Verfahren zum Entzug der Aufenthaltsgenehmigung ein. Jedoch kann diese strenge Regelung in gewissen Fällen gelockert werden insbesondere aus familiären Gründen.

Erste Bilanz:

- 15 bis 20 % der Zielgruppe müssen an den Sprachkursen teilnehmen, der Rest kann ausreichend Kenntnisse in Deutsch nachweisen
- 9000 Personen haben den Vertrag 2003 eingehalten
- 75 Std. Sprachunterricht reichen in 90 % der Fälle aus, um das A1-Niveau zu erreichen
- Im Juni 2004 haben 2.000 Personen die Vertragsbedingungen erfüllt, indem sie entweder an einem Sprachunterricht teilnehmen oder einen erfolgreichen Test vorweisen
- Probleme bei der Kinderbetreuung, die zu einer schwachen Beteiligung der Frauen führen und zwar insbesondere der analphabetischen Frauen

Auf regionaler Ebene können noch andere Kategorien von Einwanderern neben den Neu-Zuwanderern für Maßnahmen zur Sprachausbildung in Frage kommen. Zum Beispiel finanziert Tirol Kurse für Migrant, die schon länger im Land wohnen. Auch die Gemeinden unterstützen solche Maßnahmen. Es handelt sich um Initiativen in einem Bereich, in dem die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften nicht näher bestimmt sind.

Das Arbeitsamt kümmert sich nur sehr wenig um die Integration, übernimmt aber die Sprachausbildung der arbeitslosen Migrant. Viele Einwanderer werden dahin geführt, gering qualifizierte Arbeit anzunehmen. Die Deutschkurse gelten als berufliche Fortbildung und werden als solche in bestimmten Regionen auf deren eigene Initiative hin subventioniert. Die Regionen finanzieren die Sozialhilfe.

Für Personen, die in ihrer Muttersprache kaum oder gar keine Schulbildung erhalten haben (insbesondere für Frauen), existiert ein Angebot von Sprachkursen, die Grundkenntnisse vermitteln sollen. Dieses Angebot wird von Vereinen insbesondere Elternvereinigungen oder Vereinen mit stark ausgeprägtem sozialem Charakter, den Moscheen usw. getragen.

DÄNEMARK

Annahme im Jahre 1998 des **Gesetzes zur Integration**, das die Integration in die Verantwortlichkeit der Kommunen stellt (Leitung und Koordination durch das **Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration**). Die Gemeinden sind zuständig für:

- die Beschaffung von Wohnraum für die Flüchtlinge: Die Flüchtlinge werden bei ihrer Ankunft in Dänemark über das Land verteilt
- das Einführungsprogramm für Neu-Zuwanderer und Flüchtlinge
- die Vergabe einer Beihilfe

Das Einführungsprogramm betrifft Flüchtlinge und Migranten, die im Rahmen der Familienzusammenführung ins Land kommen. Im Juli 2003 wurde eine Änderung des Gesetzes von 1998 vorgenommen, um auch Asylbewerber mit in das Einführungsprogramm einzubeziehen.

Die Kommunalbehörden sind dazu verpflichtet, allen Neu-Zuwanderern (siehe oben), die älter als 18 Jahre sind, innerhalb von 1 Monat nach ihrer Niederlassung im Land Einführungsprogramme anzubieten. Das Programm geht maximal über **drei Jahre** und gründet auf einem **Individualvertrag**, der zwischen dem Einwanderer und der Kommunalbehörde innerhalb **eines Monats** nach Einreise ins Land abgeschlossen wird. Migranten, die an einem Einführungsprogramm teilnehmen, dürfen außer in Einzelfällen während eines Zeitraums von 3 Jahren nicht ihren Wohnort wechseln.

Das Programm lässt sich auf die Bedürfnisse des Einwanderers anpassen; es ist für ihn **kostenlos** und beinhaltet eine Sprachausbildung, Ausbildungskurse, Kurse über die dänische Gesellschaft etc. Sein sehr klar definiertes Ziel ist es, die soziale Integration und den **Zugang zum Arbeitsmarkt** zu ermöglichen. Als Vollzeitprogramm umfasst der Unterricht, an dem der Einwanderer teilnehmen muss, **während 6 Monaten 30 Stunden pro Woche**. Wenn er allerdings arbeitet, dann sind die Kommunalbehörden dazu angehalten, Abend- oder Wochenendkurse anzubieten. Außerdem muss das Ausbildungsangebot flexibel sein (Dauer, Tempo etc.).

Die Maßnahmen für die Asylbewerber unterscheiden sich etwas: Sie müssen an einem Einführungsprogramm teilnehmen, das vor allem Dänischkurse, Englischkurse und Kurse zur dänischen Landeskunde umfasst. Jeder Asylbewerber im Alter von 17 bis 25 Jahren muss an einem Unterricht im Umfang von 5 bis 10 Std. wöchentlich teilnehmen. Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren erhalten diesen Unterricht in den Aufnahmelagern für Asylanten. Asylbewerber, die ordnungsgemäß an diesem Programm teilnehmen, erhalten die Beihilfe in voller Höhe.

Das Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration legt die Richtlinien und die Lehrpläne für die Dänischkurse fest. Seit der Einführung des Gesetzes zur Lehre der dänischen Sprache vom 1. Januar 2004 umfasst der Sprachunterricht drei unterschiedliche Ausbildungswege. An welchem der Lernende teilnimmt, entscheidet sich aufgrund seiner vorhergehenden Schulbildung: keine Schulbildung, geringe Schulbildung, mindestens Grundschulbildung. Jeder Ausbildungsweg schließt mit einer **Prüfung** ab, die zweimal pro Jahr zentral vom Ministerium organisiert wird. Er ist untergliedert in 6 Module über je sechs Monate; jedes Modul beinhaltet einen Test, dessen Ziel es ist, den Immigranten in seinem weiteren Lernen zu ermutigen. Das erforderliche Niveau für den Abschlusstest steht noch

nicht fest. Um die dänische Staatsbürgerschaft zu erlangen, muss der Einwanderer ein Niveau zwischen B1 und B2 im mündlichen und B1 im schriftlichen vorweisen.

Die Kommunalbehörden können die Sprachkurse selber durchführen oder den Auftrag an andere staatliche oder private Dienstleister weitergeben. In jedem Fall sind sie für die Qualität der Ausbildungen verantwortlich. Die Lehrkräfte müssen über ausreichende Kenntnisse im Bereich Dänisch als Fremdsprache verfügen. Zusätzlich zu ihrer Erstausbildung müssen sie an einer einjährigen Ausbildung teilnehmen.

Neben einer ganzen Reihe von Anbietern, die Sprachunterricht geben, existieren ungefähr 50 Sprachzentren. Im Jahr 2003 wurden ungefähr 46.000 Migranten ausgebildet. Die Zahl der Lehrkräfte beläuft sich auf ungefähr 1.600.

Die Teilnahme am Programm ist **Pflicht**. Von ihr hängen einerseits die Bewilligung von **sozialen Leistungen** und andererseits die Erteilung der **Daueraufenthaltsgenehmigung** ab. Andererseits hat der Migrant die Möglichkeit, bei einer "guten Integration" (stabile Arbeitsverhältnisse über drei Jahre, Aufbau einer "signifikanten Beziehung zur dänischen Gesellschaft") schon nach 5 anstatt 7 Jahren eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Hat der Einwanderer die Prüfung nicht bestehen können, dann betrachtet die Regierung die eingegangenen Verpflichtungen als erfüllt, wenn dieser eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Programm erhalten hat (Beteiligungsrate von mindestens 85 %). Ein Abwesenheitsrate von in etwa 25 % wird dagegen negativ bewertet. Außerdem muss der Einwanderer nachweisen, dass er spätestens ein Jahr nach seiner Ankunft begonnen hat, eine Arbeitsstelle zu suchen: Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Einwanderer oder sein (ihre) Ehegatte (Ehegattin) kein passendes Stellenangebot findet.

Die Kosten für das Einführungsprogramm (ungefähr **120 Mio. €** für die Sprachausbildung) **trägt der Staat, der den Kommunen die finanziellen Mittel** aufgrund folgender Kriterien **zur Verfügung stellt**: 1) ein Festbetrag pro den Vertrag unterzeichnende Person; 2) eine Geldsumme je nach angebotenen Programm (bis zu 1000 €/Monat für das Vollzeitprogramm); 3) ein Bonus abhängig von den Resultaten des Programms: 2500 € jedes Mal, wenn ein Neuankömmling seine Sprachausbildung vor Ablauf von 3 Jahren erfolgreich besteht, zusätzliche Geldsummen, wenn der Einwanderer eine Arbeitsstelle findet, usw. Diese Art der Finanzierung regt die Kommunen dazu an, im Bereich der Integration besondere Anstrengungen zu unternehmen. Die Kommunalbehörden können sich, wenn sie es wollen, zur Durchführung der Einführungsprogramme zusammenschließen. Die Kommunen können **kommunale Integrationsräte** schaffen (es gibt heute ungefähr 70): Sie beraten die Gemeinden und die Regierung im Bereich der Integrationspolitik.

SPANIEN

Gesetz von 1985 zum Recht auf Bildung: Ausländische Studierende können wie die spanischen Studenten kostenlos die Schule besuchen; spezielle Lehrkräfte bieten den Personen, die hier Bedarf haben, Sprachkurse an. Es folgt das Gesetz von 2002 zur Qualität der Bildung.

Den Migranten werden kostenlose Sprachkurse angeboten, deren Dauer nicht eingeschränkt ist. Der Staat (Innenministerium, Bildungsministerium) finanziert diese Maßnahme über die unabhängigen regionalen Regierungen. Es gibt in Spanien 1.215 staatliche Schulen für Erwachsenenbildung, die Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Kampf gegen das Analphabetentum und Sprachkurse anbieten. Es werden verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Niveaus gebildet entsprechend der Vorkenntnisse der Lernenden. Das Vereinswesen spielt ebenfalls eine sehr große Rolle im Bereich der Sprachausbildung von Migranten.

Das Bildungsministerium stellt den Ausbildern Lernmittel zur Verfügung, die sich oft am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* orientieren, deren Verwendung jedoch nicht Pflicht ist.

Die Sprachausbildung ist für die Migranten nicht obligatorisch; sie wird zudem nicht zwangsläufig mit einer Prüfung abgeschlossen. Dennoch kann im Rahmen eines Ausbildungsweges angeboten werden, eine Zertifizierung des Instituts Cervantes, das DELE (Diplomas de Español como Lengua Extranjera) zu erlangen.

Die Unternehmen beteiligen sich praktisch nicht an der Sprachausbildung ihrer Beschäftigten.

Die Lehrkräfte für Spanisch als Fremdsprache können an der Lehrerausbildung teilnehmen, die in den regionalen Ausbildungszentren für Lehrkräfte angeboten wird. Es handelt sich um eine spezifische, kostenlose und entlohnte Ausbildung.

Es gibt eine Inspektionsbehörde für das gesamte Berufsbildungssystem für Erwachsene.

Die französische Regierung hat es sich zur Aufgabe machen wollen, einen Wendepunkt innerhalb der staatlichen Integrationspolitik der Republik einzuleiten: Das **interministerielle Komitee für Integration**, das am 10. April 2003 zusammengekommen ist, hat einen Aktionsplan entworfen, der daraufhin zielt, einerseits die Aufnahme von neuen Migranten zu erleichtern, indem eine neue Aufnahmebehörde mit universeller Bestimmung sowie ein Aufnahme- und Integrationsvertrag geschaffen werden, andererseits den sozialen und beruflichen Aufstieg der Einwanderer und ihrer Nachkommen zu fördern und der schließlich gegen Intoleranz vorgehen und die Gleichheit der Rechte gewährleisten soll. In diesem Zusammenhang wurde eine klare Priorität festgelegt, was das Erlernen der französischen Sprache durch die Migranten angeht. In der Tat ist der potentielle Bedarf sehr hoch. Nach einer Umfrage im Jahr 1995 hätten 1,4 Millionen Einwanderer (ohne Neu-Zuwanderer) zu diesem Zeitpunkt einen potentiellen Bedarf an Sprachunterricht in der französischen Sprache. Ein weiteres Indiz für den Bedarf ist die Tatsache, dass in Zusammenhang mit den Einbürgerungsanträgen mehr als 18 % der negativen Entscheidungen aufgrund von mangelnder sprachlicher Integration getroffen werden.

Dieses mehrjährige interministerielle Integrationsprogramm, dessen Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung beim **Ministerium für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Zusammenhalt** (Direktion Bevölkerung und Migration) liegt, sieht insbesondere vor, eine eigene Aufnahmebehörde für die Neu-Zuwanderer nach Frankreich einzurichten, die gegen 2006 für alle Neuankömmlinge (außer EU-Bürger aus den ersten 15 Mitgliedsstaaten) zuständig sein soll. Diese Eingliederungspolitik betrifft Ausländer, die zum ersten Mal in Frankreich in Hinblick auf eine dauerhafte Niederlassung aufgenommen werden. Das sind hauptsächlich Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Frankreich kommen, die ausländischen Mitglieder französischer Familien, Flüchtlinge mit offiziellem Flüchtlingsstatus und ihre Familien, Ausländer, die sich in einem Legalisierungsverfahren befinden und Arbeitsmigranten - insgesamt ungefähr 110.000 bis 120.000 Personen pro Jahr. Die Organisation der Aufnahmebehörde wird durch die ANAM², gewährleistet werden, die sich zurzeit im Aufbau befindet.

Wesentliches und neues Instrument dieser Eingliederungspolitik ist der **Aufnahme- und Integrationsvertrag**, der seit dem 1. Juli 2003 in einem Teil des Landes bereits umgesetzt wird und dessen generelle Einführung im gesamten Land gegen 2006 geplant ist. Dieser **Individualvertrag**, der **über ein Jahr** läuft und **einmal verlängert** werden kann, beinhaltet wechselseitige Verpflichtungen der Unterzeichner. Der Einwanderer verpflichtet sich dazu, die Gesetze und Werte der Republik zu respektieren, an einem staatsbürgerkundlichen Unterricht teilzunehmen und, wenn der Bedarf dazu festgestellt wird, einen Sprachunterricht zu besuchen. Der französische Staat seinerseits erklärt, dass er dem Migranten den Zugang zu den persönlichen Rechten ermöglicht, Kenntnisse über die Gesetze, Prinzipien und Werte der Republik vermittelt und für einen Sprachunterricht sorgt. Die Unterzeichnung des Aufnahme- und Integrationsvertrag geschieht bei der Aufnahme durch das Büro für internationale Migration. Diese findet in Einzelgesprächen statt und dem Migranten werden

² Die Nationale Agentur für Migration und Aufnahme von Ausländern ("Agence nationale de l'accueil et des migrations (ANAM)") ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Ministerium für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Zusammenhalt untersteht. Die "ANAM" wird durch die Zusammenlegung des Büros für internationale Migration ("Office des migrations internationales (OMI)") und des Sozialdienstes zur Unterstützung von Migranten ("Service social d'aide aux émigrants (SSAE)") gebildet werden.

dabei neben den vertraglich festgelegten Ausbildungsleistungen die Teilnahme an weiteren zur Auswahl stehenden Modulen zum Leben in Frankreich und, wenn nötig, eine Auswertung der Sprachkenntnisse, eine Beratung bei einem Sozialarbeiter und eine persönliche soziale Leitung und Betreuung angeboten. Die Kosten für das Eingliederungsprogramm werden vollständig **vom Staat getragen**.

Der im Rahmen des Vertrages angebotene Sprachkurs soll mündliche Grundkenntnisse der Sprache vermitteln (die heute dem **A1.1-Niveau, mündlich** des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* entsprechen). Die Sprachkurse, deren Dauer zwischen 200 und 500 Std. liegt, werden von dem FASILD³ organisiert und finanziert. Jeder Unterzeichner des Aufnahme- und Integrationsvertrages, der über das verlangte Sprachniveau verfügt, erhält eine ministerielle Bescheinigung über seine Sprachkenntnisse ("attestation ministérielle de compétences linguistiques (AMCL)"), die im Namen des Ministeriums für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Zusammenhalt ausgefertigt wird und zwar unabhängig davon, ob er an einer Ausbildung teilgenommen hat oder nicht. Ausländer, die diese Bescheinigung erhalten haben und die französische Staatsangehörigkeit erlangen wollen, brauchen die Sprachprüfung, die im Rahmen des Verfahrens vorgesehen ist, nicht mehr ablegen. Die Ausbildungen sind völlig **kostenlos** für den Migranten und können unter bestimmten Bedingungen entlohnt werden. Außerdem muss das Ausbildungsangebot flexibel sein (geographische Nähe, Flexibilität in Tempo und Zeitplan etc.).

Die Unterzeichnung des Aufnahme- und Integrationsvertrages ist nicht Pflicht, aber wenn dieser unterschrieben wird, dann ist die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungen (Sprachunterricht, Staatsbürgerkunde) für den Migranten obligatorisch. Außerdem sieht das Gesetz vom 26. November 2003 zur Regelung der Immigration, zum Aufenthalt der Ausländer in Frankreich und zur Nationalität vor, dass die Ausstellung einer ersten Daueraufenthaltserlaubnis davon abhängig zu machen sei, dass sich der Ausländer entsprechend der republikanischen Werte in die französische Gesellschaft integriert, was insbesondere daran bewertet wird, dass dieser über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache und der Prinzipien, die die französische Gesellschaft begründen, verfügt. Die Unterzeichnung des Vertrages und dessen Einhaltung wird bei der Einschätzung, ob diese Integrationsbedingung erfüllt wird, ganz klar miteinbezogen.

Die Beherrschung der Grundkenntnisse der französischen Sprache, die im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrages anerkannt und aufgewertet wurden, ist nur ein erster Schritt auf einem langen Ausbildungsweg zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, der dem Migranten, der seine Französischkenntnisse vervollkommen will, angeboten werden kann. Dieser beinhaltet die Vermittlung sowohl mündlicher wie schriftlicher Kenntnisse und ermöglicht dem Migranten einen realen Zugang zum allgemeinen Recht auf Beschäftigung und Ausbildung (vorbereitende Weiterbildungsmaßnahme, Qualifizierungsmaßnahme, Arbeit).

Außerdem befinden sich die französischen Behörden zurzeit in der Endphase der Konzeption und Entwicklung eines globalen Systems zur Bewertung und Anerkennung von Sprachkenntnissen. Dieses soll auf die gesamte Bevölkerungsschicht der Einwanderer angepasst sein - von denen, die weder lesen noch schreiben können, bis zu denen, die sowohl lesen als auch schreiben können - und zu einer staatlichen Zertifizierung führen, dessen erster Schritt das A1.1-Niveau, mündlich wäre, das im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrages gefordert wird.

³ Der Aktions- und Unterstützungsfonds für Integration und den Kampf gegen Diskriminierung ("Fonds d'action et de soutien pour l'intégration et la lutte contre les discriminations (FASILD)") ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Ministerium für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Zusammenhalt untersteht.

Schlussendlich stellt dies eine Gelegenheit dar, um zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, das heute im Rahmen des Vertrages geforderte und von der "AMCL" anerkannte Niveau anzuheben, insbesondere indem als Ziel das Erlangen von schriftlichen Kenntnissen miteinbezogen wird und zwar mindestens von Niveau A1.1. Sollte man sich für diese Option entscheiden, dann würde die "AMCL" durch eine nationale Grundzertifizierung ersetzt werden, die sich am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* orientiert.

NIEDERLANDE

Die Niederlande haben 16 Mio. Einwohner, davon sind 10 % Ausländer. Die Arbeitslosenquote der Einwanderer belief sich im Jahr 2002 auf 10 % (26 % im Jahr 1994). In den letzten zwei Jahren kam es im Land zu großen politischen Veränderungen; dazu gehört insbesondere, dass die liberale und die christlich-demokratische Partei die Eckpfeiler für eine neue Integrationspolitik setzten und damit das vorangegangene System von 1997 neu definierten. Auf dieser Grundlage soll in den kommenden Monaten ein Gesetz zur Integration der Neu-Zuwanderer ("**Integration of Newcomers Act**") verabschiedet werden, so dass die damit verbundenen Maßnahmen dann gegen 2006 umgesetzt werden können.

Das neue Integrationsprogramm richtet sich an die Ausländer, die sich dauerhaft und ordnungsgemäß in den Niederlanden niederlassen, sowie an Asylbewerber. Dies sind insgesamt ungefähr **17.000 Personen pro Jahr**. Ausländer, die schon längere Zeit im Land leben (ungefähr 460.000 Personen), können ebenfalls daran teilnehmen, jedoch sind sie dazu in keiner Weise gezwungen. Das **Justizministerium** ist für die Umsetzung und Koordination der Eingliederungspolitik zuständig. Die neue Politik beruht auf folgenden Leitsätzen:

- Persönliche Verantwortlichkeit des Migranten, die eine **finanzielle Beteiligung** an den Ausbildungen beinhaltet (Die kommunalen Körperschaften haben die Möglichkeit, denjenigen zu helfen, die diese Kosten nicht tragen können)
- Öffnung der Sprachausbildung für den Markt: Schaffung von Konkurrenz unter den Einrichtungen (Zuvor waren nur die regionalen Ausbildungszentren zum Sprachunterricht befugt)
- Evaluation der Sprachkenntnisse bereits im **Herkunftsland**: Um eine Einreisegenehmigung in die Niederlande zu bekommen, müssen sich die Migranten, die eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten wollen, bereits im Herkunftsland einem Test unterziehen, durch den sie ein Sprachniveau von mindestens A1, mündlich des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* nachweisen. Diese Prüfung muss in der Botschaft des Herkunftslandes abgenommen werden; da es keinerlei schriftliche Belege gibt, sind bei diesem System eine Reihe von Betrugsfällen zu beklagen
- Das Integrationsprogramm geht über eine Dauer von maximal **3 Jahren** und beinhaltet einen Staatsbürgerkundeunterricht und eine Sprachausbildung. Es wird mit einer **Pflichtprüfung** abgeschlossen. Der Einwanderer muss ein Sprachniveau erreicht haben, das **A2** entspricht
- Für die Effizienz des Programms sind Sanktionen notwendig: Bei erfolgreichem Bestehen erstattet der Staat dem Migranten einen Teil (bis zu 50 %) der für die Ausbildung entstandenen Kosten und der Weg zur Daueraufenthaltsgenehmigung wird frei
- Verknüpfung mit bestimmten sozialen Leistungen

Eine Kommission wurde damit beauftragt, das Niveau der Prüfungen festzulegen und deren Inhalt auszuarbeiten; sie besteht aus Vertretern der öffentlichen Hand, der Minderheiten und der Arbeitswelt. Die Niederlande wollen eine zentral organisierte Prüfung einführen, deren Bedeutung über die der reinen Abfrage der Sprachkenntnisse hinausgeht: Wie findet die Sprache im Alltag Anwendung? Die Prüfung wird aus zwei Teilen bestehen: einem allgemeinen und im gesamten Land identischen Teil (theoretischer Teil) und einem auf die Abfrage von eher praktischen Kenntnissen orientiertem Teil, der dezentral von den einzelnen Sprachschulen durchgeführt wird und der sich in Form einer ständigen Kontrolle während der

gesamten Sprachausbildung darstellt. Wer bei einem dieser beiden Teile durchfällt, hat auch die Prüfung als solches nicht bestanden. Angesichts der Heterogenität der Einwanderer in den Niederlanden muss es allerdings möglich sein, die Prüfung an die verschiedenen Profile der Zielgruppen anzupassen.

Zudem hat der Staat mit den Berufsbildungsstätten ("Institute für Reintegration") Vereinbarungen getroffen, um den arbeitslosen Neuankömmlingen zu ermöglichen, die erworbenen Sprachkenntnisse in einem beruflichen Umfeld anzuwenden. Die Aufnahme- und Integrationspolitik sieht sich eng mit der Beschäftigungspolitik verknüpft.

Die Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Migranten über die Sprache sind bis jetzt nicht Gegenstand einer konzertierten und koordinierten staatlichen Politik. Allerdings beginnt man sich in Großbritannien zunehmend über die Bedeutung einer Sprachausbildung bewusst zu werden. Insbesondere im **Staatsbürgerschafts- Zuwanderungs- und Asylgesetz** (Nationality, Immigration and Asylum Act) von **2002** werden Aufnahmelager für neu ankommende Asylbewerber, eine Verteilung dieser Personen auf dem gesamten britischen Territorium sowie fakultative Sprachkurse vorgesehen.

Ebenfalls im Gesetz vorgesehen ist die Einrichtung einer Prüfung vor der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft, die verschiedene Kenntnisse abfragt darunter auch die der englischen Sprache. Der Innenminister, David BLUNKETT hat Sir Bernhard CRICK, Berater im Home Office, damit beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu koordinieren, die Vorschläge zur Ausarbeitung und Umsetzung dieser **Einbürgerungsprüfung** zum Thema "*Leben in Großbritannien*" unterbreitet (**Crick-Report**, September 2003). Bis zum heutigen Tag hat die Regierung keinen Kurs festgelegt, der auf diesen Empfehlungen gründet (eine endgültige Entscheidung ist für Sommer 2004 geplant), aber die Grundsätze des Programms lauten wie folgt:

- Das Erlernen der Sprache ist für einen wirtschaftlichen Fortschritt notwendig
- Die Eingliederung der Person in die Gesellschaft ist wichtig (soziale, kulturelle Aspekte, Kontakte zu anderen)
- Die multikulturelle Gesellschaft ist ein Wert, den es zu achten gilt

Folglich scheinen sich in Großbritannien die Überlegungen hinsichtlich der Integrationspolitik mehr um die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft zu drehen (ungefähr 120.000 Bewerber für die Staatsbürgerschaft pro Jahr) als um die Aufnahme im Land selber. Der Crick-Report hat ein Programm hinsichtlich der zu erreichenden Sprachkenntnisse aufgestellt, die **in Verbindung mit** Themenstellungen wie Bildung, Gesundheit, Rechte und Pflichten, Multikulturalismus etc. vermittelt werden sollen. Das angestrebte Ziel wäre danach eher die individuelle Weiterentwicklung der Kenntnisse als das Erreichen eines einheitlichen Niveaus; in letzter Konsequenz geht es der öffentlichen Hand jedoch um den **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Die Kurse wären für die Einwanderer **gratis**; die Kosten der Ausbildungen werden auf 3.700 £/Person geschätzt. Am Ende der Ausbildung stände eine Prüfung, dessen Bestehen den Weg zur britischen Staatsbürgerschaft öffnen würde. Das ausgestellte Zertifikat würde die Beherrschung der englischen Sprache attestieren, aber auch Kenntnisse über britische Gemeinwerte. Die so erlangte britische Staatsbürgerschaft gäbe Anlass zu einer offiziellen **Zeremonie**.

Die meisten Einwanderer nach Großbritannien sind **Asylsuchende**. Die Zahl der Ausländer beläuft sich auf 4,7 Mio., davon haben 1 Mio. einen Bedarf im sprachlichen Bereich. Theoretisch haben alle Zielgruppen Zugang zu einer **kostenlosen** Sprachausbildung. Jedoch ist das Angebot bei weitem geringer als die Nachfrage. Die Ausbildung kann von verschiedenen Einrichtungen erteilt werden: staatlichen Vereinigungen, staatlichen Agenturen für Flüchtlinge, ehrenamtlichen Einrichtungen, Instituten zur beruflichen Weiterbildung ("Further Education Colleges", "Adult Education Providers"). Es gibt darüber hinaus eine Reihe von Strukturen insbesondere die "JobcentrePlus", die darin spezialisiert sind, Lücken auf sprachlicher Ebene zu erkennen und die Personen auf die Ausbildungen hinzuorientieren. Die Arbeitgeber beginnen sich langsam über ihre Verantwortung im Bereich der

Sprachausbildung ihrer **Beschäftigten** bewusst zu werden. Ebenso ist es möglich an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, die auch das Erlernen der Sprache beinhaltet. Schließlich können bestimmte berufliche Qualifikationsmaßnahmen entlohnt werden.

Der Sprachunterricht wird vom **Home Office** über Programme für Asylbewerber ("National Asylum Seekers Skills – NASS"), über die "**JobcentrePlus**" und über die **Agenturen für regionale Entwicklung** finanziert.

Es gibt einen Lehrplan für den Sprachunterricht in 3 Niveaus (mündlich und schriftlich), der in ganz Großbritannien verwendet wird ("National Curriculum for English Language"). Bis jetzt wurden 6.000 Lehrkräfte in die Umsetzung dieses Lehrplans eingewiesen. Eine sehr aktive Politik zur Ausbildung der Lehrkräfte wurde ins Leben gerufen, um diesen Sektor zu **professionalisieren**. Außerdem finanziert die Regierung eine offizielle **Inspektionsbehörde** ("Adult Learning Inspectorate⁴"), die die Sprachausbildungseinrichtungen sehr strikt kontrolliert (im Durchschnitt einmal in drei Jahren). Die Resultate der Prüfungen werden im Internet veröffentlicht.

⁴ www.ali.gov.uk

Die Politik zur Integration der erwachsenen Einwanderer über die Sprache in Europa

	Einwohnerzahl (Anteil der Ausländer in %)	Sprachprogramme zur Integration der Neu-Zuwanderer	zuständige Institution Kosten	Zielgruppen	Ausbildung für die Migranten kostenlos	Dauer der Maßnahme Dauer der Ausbildung	sprachliches Ziel Prüfung	Sanktionen	Verknüpfung Sprache/ Einbürgerung
FRANKREICH	59,9 Mio. (5,6 %)	Aufnahme und Integrationsvertrag nicht obligatorisch (bis heute): Sprachausbildung + Unterweisung in Staatsbürgerkunde (1 Tag)	Ministerium für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Zusammenhalt Träger: OMI + FASILD	Einwanderer, die sich legal und dauerhaft in Frankreich niederlassen (Familienzusammenführung, Ehepartner von Franzosen, Arbeitsmigranten, Flüchtlinge und deren Familien) 100.000 bis 110.000 Pers./Jahr	Ja + Entlohnung in bestimmten Fällen	Aufnahme- und Integrationsvertrag: 1 Jahr, einmal verlängerbar Sprachausbildung: maximal 500 Std.	Niveau A1.1, mündlich Zurzeit: Evaluation am Ende und Ausstellung einer Bescheinigung ("AMCL") Geplant: Prüfung und Ausstellung eines Zertifikats	hinsichtlich der Bewilligung der Daueraufenthalts-genehmigung	Ja (Niveau A1.1, mündlich)
SPANIEN	40,7 Mio. (2,3 %)	Nein kostenlose Sprachkurse keine konzertierte Politik	Innenministerium, Bildungsministerium über die unabhängigen regionalen Regierungen	alle Personen	Ja	Dauer nicht eingeschränkt	keine	keine	Bedingungen: gute Führung + und ausreichende Integration
DÄNEMARK	5,4 Mio. (5,0 %)	obligatorisches Einführungsprogramm mit Unterzeichnung eines Individualvertrages Sprachunterricht + verschiedene Kurse	Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration Träger: Kommunen Kosten: 120 Mio. €	Migranten, die im Rahmen der Familienzusammenführung ins Land kommen, Flüchtlinge, Asylbewerber	Ja	Programm: 3 Jahre Sprachausbildung: 30 Std./Woche über max. 6 Monate	Ziel wurde noch nicht festgelegt Prüfung	. Sozialeleistungen . Daueraufenthalts-genehmigung	Ja (Niveau B1/B2, mündlich und B1, schriftlich)
GROSS-BRITANNIEN	59,3 Mio. (4,1 %)	Nein Entwurf hinsichtlich der Umsetzung eines Programms zum Erwerb der brit. Staatsbürgerschaft	Innenministerium Kosten: 3.700 £/Pers.	Anwärter auf die Staatsbürgerschaft (120.000/Jahr).	Ja	nicht festgelegt	Verbesserung der Sprachkenntnisse im Vergleich zum Ausgangsniveau Prüfung offizielle Zeremonie	Zugang zur britischen Staatsbürgerschaft	Ja

		(Crick-Report)							
DEUTSCHLAND	82,5 Mio. (8,9 %)	obligatorisches Integrationsprogramm Sprachausbildung + Unterweisung in Sozial- und Staatsbürgerkunde (30 Std.)	Innenministerium Die Bildung eines für die Umsetzung zuständigen Bundesamtes ist geplant Regionalbüros für Flüchtlinge und Immigranten Kosten: 230 Mio. €	Migranten, die sich dauerhaft im Land niederlassen: Arbeitsmigranten (ohne Saisonarbeiter), Flüchtlinge, Familienzusammenführung, Aussiedler, russische Juden Alt-Zuwanderer: im Rahmen der verfügbaren Plätze (keine Pflicht)	Nein Selbstbeteiligung der Migranten: max. 1 €/Std.	maximal 2 Jahre Sprachausbildung: max. 630 Std.	Niveau B1, mündlich + schriftlich Prüfung	. Sozialhilfe . Daueraufenthalts-genehmigung . Möglichkeit, einen Antrag auf Einbürgerung bereits nach 7 anstatt 8 Jahren zu stellen	Ja
NIEDERLANDE	16,2 Mio. (4,2 %)	neues Integrationsprogramm (noch nicht umgesetzt): Sprachausbildung + Unterweisung in Staatsbürgerkunde obligatorische Integrationsprüfung	Justizministerium	Ausländer, die sich dauerhaft und ordnungsgemäß im Land niederlassen + Asylbewerber 17.000 Personen/Jahr	Nein Der Staat kann bei erfolgreicher Teilnahme bis zu 50 % der Kosten erstatten Unterstützung durch die kommunalen Körperschaften möglich	Programm: maximal 3 Jahre	Niveau A2 Abschlussprüfung	. Teilerstattung der Kosten für die Sprachausbildung durch den Staat . Daueraufenthalts-genehmigung . hinsichtlich sozialer Leistungen	?
ÖSTERREICH	8,2 Mio. (9,4 %)	Integrationsvertrag : Sprachausbildung + Unterweisung in Staatsbürger- und Landeskunde	Innenministerium Kosten: 350 €/Person für die Sprachausbildung	Personen aus Drittländern, die seit dem 01.01.2003 legal nach Österreich gekommen sind, um sich dort dauerhaft niederzulassen	Nein Beteiligung des Migranten zwischen 80 und 100 €	Vertrag: 1 Jahr Sprachausbildung: 75 Std. (100 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min.)	Niveau A1 keine Abschlussprüfung (Evaluation während der gesamten Ausbildungszeit) Ausstellung eines Diploms	. Aussetzung der Arbeitslosengeldzahlungen . Aufenthaltsgenehmigung . Erstattung der Kosten für die Kurse durch den Staat . finanzielle Sanktion . Ausweisung	Ja Anforderungs-niveau abhängig vom sozialen Niveau und vom Bildungs-niveau